

BLN e.V. · Potsdamer Str. 68 · 10785 Berlin

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz
und Umwelt

Abt. Umweltpolitik, Kreislaufwirtschaft,
Immissionsschutz

Brückenstraße 6

10179 Berlin

Per E-Mail: Beteiligung-KW@senmvku.berlin.de

Bezug: Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 32 KrWG in

Verbindung mit § 14 Abs. 3 KrW-/AbfG Bln

Unser Zeichen: B/2402.2/AWP/10

Bearbeiter*innen: T. Quast-Malur (BUND Berlin)

G. Pinn (bfub e.V.)

J. Neu (INKOTA-netzwerk e.V.)

D. Knickmeyer (Zero Waste e.V.)

J. Hoffmann, C. Schweer (BLN)

E-Mail: bln@bln-berlin.de

Telefon: (030) 2655 0864

Telefax: (030) 2655 1263

Entwurf Abfallwirtschaftsplan Berlin - Teilplan Siedlungsabfälle und Klärschlamm

Datum: 19.03.2024

hier: Gemeinsame Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände sowie der bfub e.V., INKOTA und der Zero Waste e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Einsichtnahme in die Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Die genannten Organisationen begrüßen und teilen die grundlegende Feststellung der Entsorgungssicherheit des AWP für die Berliner Abfälle bis 2030. Entsprechend den Zero Waste-Zielen des Landes Berlin geht der AWP trotz weiter und stärker steigender Bevölkerungszahl völlig zurecht von sinkenden Restabfallmengen zur Verbrennung aus. Damit ist klar: **Der Bau weiterer Anlagen zur Verbrennung von Abfällen ist weder nötig noch sinnvoll. Er steht im krassen Widerspruch zur bereits im Abfallwirtschaftskonzept (AWK) definierten und nun durch den AWP bestätigten Zero Waste-Strategie. Dies gilt auch für die Pläne der BSR am Standort Gradestraße, eine Anlage zur Verbrennung von Sperrmüll, Altholz und/oder anderen Stoffströmen zu errichten.**

Der AWP unterstreicht mit der klaren Aussage sinkender Restabfallmengen auch die Umsetzung der im AWK formulierten Maßnahmen und Ziele und erinnert damit Politik und Abfallwirtschaft erneut an die Notwendigkeit eines konsequenten und zeitgerechten Vollzugs. BUND, BLN, bfub, INKOTA und Zero Waste e.V. unterstützen diesen Ansatz des AWP und fordern insbesondere den **sofortigen Bau einer weiteren Biogasanlage** zur emissionsarmen und klimaschonenden Verwertung aller getrennt gesammelten Berliner Bioabfälle aus Haushalten, die zeitnahe und fristgerechte Erstellung eines Zero Waste-Abfallberatungskonzepts unter Beteiligung der Zivilgesellschaft sowie die Umsetzung der laut AWK

Seiten 1 von 14

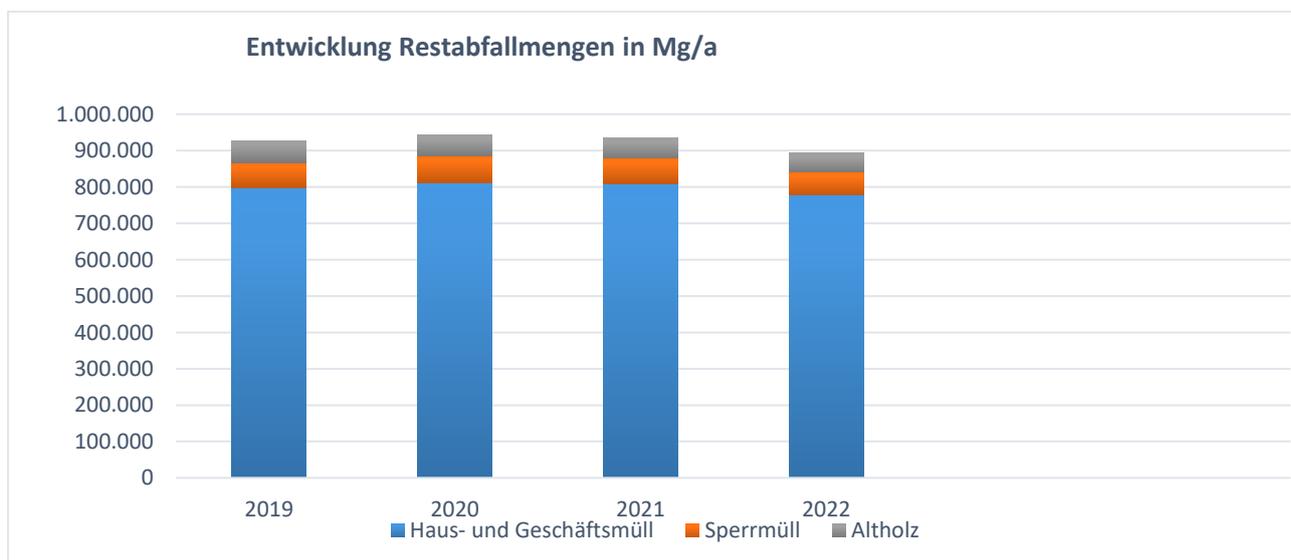
vorgesehenen Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Wiederverwendung. BUND, BLN, bfub, INKOTA und Zero Waste e.V. weisen zudem darauf hin, dass laut Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) die **Wasserverschmutzung** durch Einleitungen von prioritären gefährlichen Stoffen, zu denen auch Quecksilber zählt, **schrittweise beendet bzw. eingestellt werden muss**. Die Konzentration auf die energetische und stoffliche Verwertung von belastetem Klärschlamm in zentralen Anlagen stellt eine End-of-Pipe-Lösung dar, die der Vermeidung von Verunreinigungen an der Quelle, z.B. durch Reduzierung des Abwasseraufkommens, in ihrer Bedeutung nachgeordnet werden muss.

Trotz grundsätzlicher Zustimmung zu weiten Teilen des AWP's möchten die genannten Organisationen durch eine Reihe von Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen zu einer weiteren Verbesserung des vorliegenden Entwurfs beitragen. Die Anmerkungen und Forderungen beziehen sich auf folgende Themenbereiche: 1) Abfallmengen und Entsorgungssicherheit, 2) Bioabfallverwertung, 3) Umsetzung der Zero Waste-Strategie, 4) Klärschlamm

1) Abfallmengen und Entsorgungssicherheit

BUND, BLN, bfub, INKOTA und Zero Waste e.V. teilen und unterstützen die grundlegende Aussage des AWP, dass die Siedlungsabfallmengen in Berlin in den nächsten zehn Jahren nicht erheblich steigen werden, die Entsorgungssicherheit weiterhin gewährleistet ist und daher keine weiteren Anlagen zur Verbrennung von Restabfällen benötigt werden. Entsprechend den Zero Waste-Zielen des Landes Berlin geht der AWP völlig zurecht von sinkenden Restabfallmengen zur Verbrennung aus. Dies gilt auch und ausdrücklich nach Aktualisierung und Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose für das Land Berlin, die von einem noch stärkeren Anstieg der Einwohner*innenzahl der Stadt ausgeht, als dies noch die meisten Szenarien des Abfallwirtschaftskonzepts (AWK) vorsahen: Trotz noch stärker wachsender Stadt ist in der Zukunft mit weniger Müll zur energetischen Verwertung zu rechnen.

Auf S. 22 stellt der AWP zwar noch zutreffend fest, dass die COVID-19-Pandemie auf ihrem Höhepunkt in 2020 und 2021 eine Steigerung des Müllaufkommens bewirkte. Dass dieser Effekt zurecht als vorübergehend angenommen wird, kann mittlerweile aber durch einen deutlichen Rückgang der erfassten Abfallmengen in 2022 belegt werden.



Haus- und Geschäftsmüll Sperrmüll Altholz

2019	798.260	68.719	60.635
2020	812.070	73.367	56.447
2021	809.204	69.593	55.826
2022	778.505	62.379	52.234

Quellen: Berliner Abfallbilanz 2019, BSR-Entsorgungsbilanzen 2020-2022
(<https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/kreislaufwirtschaft/abfallbehoerde/abfallbilanzen/>,
<https://www.bsr.de/entsorgungsbilanz-23297.php>)

Die Stellung nehmenden Organisationen regen daher an, eine entsprechende Ergänzung der Zahlen in Kapitel 3.3.1.1 und 3.3.1.2 (S. 14) im AWP zu prüfen und das Kapitel 3.3.2 „Vergleich mit der Prognose im AWP 2011“ auf S. 22 nach

„dass die Restabfallmenge mit der zunehmenden Immunisierung der Bevölkerung wieder auf ein niedrigeres Niveau fällt.“

durch folgende Aussage zu ergänzen:

„Die aktuelle Entwicklung der erfassten Abfallmengen bestätigt bereits diesen Trend und ist als erster Nachweis der Wirksamkeit der laut Zero Waste-Strategie umgesetzten Maßnahmen zu werten: Die BSR-Entsorgungsbilanz 2022 weist zum Beispiel sowohl mit Blick auf Haus- und Geschäftsmüll, als auch auf Sperrmüll und Altholz einen Rückgang der Mengen auch im Vergleich zum vorpandemischen Niveau von 2019 auf. Die Altholzmenge sinkt sogar unabhängig vom Corona-Geschehen kontinuierlich.“

Um die Vorgaben des AWK durch den AWP vollends zu stützen und ein ambitioniertes Vorgehen entsprechend dem selbst formulierten Anspruch der „Zero Waste City“¹ weiter voranzutreiben, fordern die Stellung nehmenden Organisationen die zuständige Senatsumweltverwaltung auf, auch **die im AWK auf S. 31/32 in den Tabellen 5 und 6 formulierten Zielwerte entsprechend im AWP aufzunehmen**. Mit den im AWP bereits enthaltenen Zielzahlen von minimal 179 kg/Einw./a entspricht Berlin auch nicht den Anforderungen der europäischen „Zero Waste City“-Zertifizierung². Damit werden Verbindlichkeit und Glaubwürdigkeit der Berliner Zero Waste-Strategie gefährdet. Auf S. 26 sind daher die beiden oben genannten Tabellen 5 und 6 des AWK einzufügen und nach

„... weniger bzw. 29.175 Mg im Öko-Szenario als im AWK prognostiziert.“

Folgendes textlich zu ergänzen:

„Gemäß AGH-Beschluss vom 26.04.2018 will Berlin „Zero Waste City“ werden. Dafür ist laut AWK die Senkung der Haus- und Geschäftsmüllmenge unter die Grenze von 150 kg/EW ein wichtiger Schritt. Um diese Reduzierung möglichst zeitnah zu erreichen, ist die Verringerung der Pro-Kopf-Menge an Haus- und Geschäftsmüll auf 592.675 Mg/a bzw. 151 kg/Person/Jahr in 2030 weiterhin das vorrangige abfallpolitische Ziel des Landes Berlin.“

¹ Beschluss des Abgeordnetenhauses „Abfallpolitik auf dem Weg zur Kreislaufwirtschaft – Berlin wird Zero Waste City“ Drucksachen Nrn. 18/0564 (<https://www.parlament-berlin.de/ad0s/18/IIIPlen/vorgang/d18-0564.pdf>) und 18/1043 (<https://www.parlament-berlin.de/ad0s/18/IIIPlen/vorgang/d18-1043.pdf>)

² Die Kriterien für die Zertifizierung sehen für Städte mit mehr als 900.000 Einwohnern die Zielsetzung einer Restmüllreduzierung auf mindestens 175 kg/Einw./a vor. (Quelle: The Mission Zero Academy)

Mit Blick auf die bereits auf S. 9 des AWP festgeschriebene gemeinsame abfallwirtschaftliche Planung der Länder Berlin und Brandenburg sollte auf S. 28 an

„Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, in geringem Umfang Kapazitäten von Brandenburger sonstigen thermischen Anlagen sowie weiteren Brandenburger Vorbehandlungsanlagen zu nutzen.“

anschließend der nachfolgende Passus ergänzt werden:

„Insgesamt bestehen zur Verbrennung von Müll in der Region bereits jetzt massive Überkapazitäten. In Brandenburg stehen Anlagen für die Verbrennung von 3,13 Mio. t Abfall pro Jahr zur Verfügung, der Eigenbedarf des Landes liegt gerade einmal bei 1,18 Mio. t jährlich. Aus der Region hinzu kommen knapp 490.000 t aus Berlin. Über ein Drittel des verbrannten Mülls, der mit Emissionen Umwelt und Anwohner*innen der Region belastet, wird aus anderen Bundesländern und dem Ausland importiert.“³

2) Bioabfallverwertung

Die Stellung nehmenden Organisationen begrüßen und stützen die grundsätzlichen Aussagen des AWP zum Bedarf einer weiteren Biogasanlage sowie der Modernisierung der Kompostanlagen für die hochwertige und emissionsarme Verwertung aller Berliner Bioabfälle. Doch Planung und Bau der Biogasanlage sowie die nötige Erneuerung der Kompostanlagen sollten laut AWK-Vorgaben bereits initiiert worden sein. Dort heißt es: „Alle Berliner Bioabfälle müssen schnellstmöglich emissionsarm hochwertig stofflich und energetisch verwertet werden. Dies ist bis Ende 2022 umzusetzen.“⁴ Im Widerspruch zum damit bereits festgestellten Bedarf neuer Anlagen erklärt nun der AWP, die Anlagen seien „derzeit zur Behandlung ausreichend“ und verweist zugleich auf eine Ausschreibung überzähliger Bioabfallmengen durch die BSR.

Das Land Berlin hat zuletzt im Rahmen seiner Zero Waste-Strategie, dem AWK 2020-2030 erneut sehr deutlich seine Anforderungen an eine hochwertige und emissionsarme Verwertung aller Berliner Bioabfälle festgelegt.⁵ Politische Beschlüsse für eine klimaschonende geschlossene TA-Luft-konforme Kompostierung reichen bis ins Jahr 2007 zurück.⁶

Vor dem Hintergrund der genannten klaren politischen Vorgaben muss klar festgestellt werden, dass die **Kapazitäten für eine hochwertige und emissionsarme energetische und stoffliche Verwertung aller Berliner Bioabfälle schon jetzt nicht ausreichend** sind: Bei einer Bioabfall-Sammelmenge von 119.000 t in 2022⁷ stehen mit der Biogasanlage West in Ruhleben lediglich eine Kapazität für 75.000 t zur hochwertigen und emissionsarmen Vergärung bereit. Weil die zweite Biogasanlage der BSR am Standort Hennickendorf laut BUND-Informationen aktuell (begrüßenswerterweise) nicht in Betrieb ist und nachweislich nicht den o.g. Anforderungen an eine klimaschonende Verwertung genügt⁸, kann auch nicht

³ Land Brandenburg, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz: Entwurf des Abfallwirtschaftsplans für das Land Brandenburg, Fortschreibung 2021, Teilplan „Siedlungsabfälle“, S. 43.

⁴ Abfallwirtschaftskonzept für Siedlungs- und Bauabfälle sowie Klärschlämme – Planungszeitraum 2020 bis 2030 – Zero Waste Strategie des Landes Berlin -, verabschiedet am 17.6.2021, S. 63 (https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/kreislaufwirtschaft/strategien/abfallwirtschaftskonzepte/awkberlin2020-2030.pdf?ts=1699574415)

Siehe auch AWP, S. 30.

⁵ Siehe AWK, ebda. S.62-64.

⁶ Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 6.12.2007: „Optimierung der Sammlung und Verwertung von Bioabfall in Berlin – gut für das Klima und die Stadt“ Drucksache Nr. 16/1033 (<https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/16/PlenarPr/p16-022bs1033.pdf>)

⁷ BSR-Entsorgungsbilanz 2022 (https://www.bsr.de/assets/downloads/BSR_Entsorgungsbilanz_2022.pdf)

⁸ Siehe dazu die hohen CO2-Emissionswerte der BSR Biogasanlage „BGA“ Hennickendorf im Vergleich zur „BSR Biogas West“ in Ruhleben in: Stoffstrom-, Klimagas- und Umweltbilanz für das Jahr 2020 für das Land Berlin, S. 23:

von einer Behandlungskapazität von 93.000 t/a zur Vergärung bzw. insgesamt 162.000 t/a für die Verwertung der Berliner Bioabfälle ausgegangen werden, wie auf S. 30 bzw. in Tab. 6 auf S. 29 des AWP dargestellt.

Auch die angedachte Ausschreibung der Verwertung überschüssiger Bioabfallmengen muss leider als Scheinlösung und weiteres Hinauszögern einer nötigen Investition gewertet werden. Wenn die BSR bei ihrer Ausschreibung die im AWK 2020-2030 und bereits viel früher in einem Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 6.12.2007 festgelegten Anforderungen korrekt berücksichtigt, müssen die Berliner Bioabfälle nicht nur emissionsarm vergoren, sondern anschließend auch klimaschonend in geschlossenen Kompostierungsanlagen stofflich verwertet werden. Den Stellung nehmenden Organisationen sind aber keine Anlagen in der Region bekannt, die diesen Anforderungen genügen. Es ist also davon auszugehen, dass es unter den genannten Bedingungen keine Bewerbungen für die durch das Land Berlin definierte hochwertige Verwertung von Berliner Bioabfällen aus der Region geben wird. Sollen weite Transportwege mit hohen Emissionen und Kosten vermieden werden, muss die BSR die nötigen Kapazitäten wie im AWK gefordert schnellstmöglich selbst schaffen.

Für die vorgeschriebene hochwertige emissionsarme klimaschonende energetische und stoffliche Kaskadennutzung steht also aktuell nur die Biogasanlage Ruhleben mit einer Maximalkapazität von 75.000 t/a für die hochwertige energetische Verwertung zur Verfügung. Es fehlen also für die emissionsarme Vergärung aller Berliner Bioabfälle schon jetzt Kapazitäten in einer Höhe von 44.000 t/a. Hinzu kommen die nötigen Kapazitäten, um die festen Gärreste in geschlossenen Kompostanlagen klimaschonend stofflich zu verwerten. In den nächsten Jahren werden zudem durch den Anschluss weiterer Haushalte an die Biotonne und bessere Trennquoten (Sensibilisierung der Bevölkerung) die Bioabfallmengen voraussichtlich weiter steigen. Davon wird sowohl im Basis- als auch im Öko-Szenario des AWK 2020-2030 ausgegangen.

Die Stellung nehmenden Organisationen bitten daher um eine entsprechende **Korrektur der Tab. 6 auf S. 29 des AWP**: Zum einen darf die (nicht in Betrieb befindliche) Vergärungsanlage am Standort Hennickendorf aus o.g. Gründen nicht genannt werden, zum anderen ist vor dem Hintergrund der geforderten energetischen und stofflichen Kaskadennutzung die Aufsummierung von Vergärungs- und Kompostierungskapazitäten unzulässig. Vielmehr müssen der Bedarf für die energetische und die stoffliche Verwertung getrennt dargestellt werden. Zugleich sollte dabei klar differenziert werden, welche Anlagen und Kapazitäten den Berliner Anforderungen an eine hochwertige und emissionsarme Behandlung gerecht werden und welche nicht. So kann deutlich gemacht werden, welche Anlagenkapazitäten schon aktuell fehlen und dass zeitnah und schnellstmöglich sowohl klimaschonende Vergärungs- als auch Kompostanlagen gebaut werden müssen. Zudem muss auch der entsprechende Textabsatz auf der gleichen Seite aktualisiert und die Erwähnung der Biogasanlage Hennickendorf gestrichen werden:
„Mit der BSR-eigenen Biogutverwertungsanlage in Hennickendorf bestehent dort bereits heute eine Verwertungskapazität von 69.000 Mg/a in der Kompostierung von Bioabfällen.“

Auf S. 29 des AWP ist zudem zur Sicherstellung der Vorgaben des AWK nach dem Satz

„Daher sind umfangreiche Modernisierungsarbeiten der Anlage geplant.“

Folgendes zu ergänzen:

„Die Konzeption und Realisierung der anstehenden Modernisierungsmaßnahmen sind an den im Abfallwirtschaftskonzept 2020-2030 formulierten Kriterien einer hochwertigen Verwertung auszurichten.“

https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/kreislaufwirtschaft/abfallbehoerde/abfallbilanzen/stoffstrom_klimagas_u_mweltbilanz_2020.pdf?ts=1682763010

Auf S. 30 nach dem Satz

„Vorübergehend schreiben die BSR daher, die Vergärung überzähliger Bioabfallmengen aus.“

Folgendes zu ergänzen:

„Die Ausschreibung muss dabei die u.a. im Abfallwirtschaftskonzept 2020-30 (S. 62-64) beschlossenen Anforderungen des Landes Berlin zur klimaschonenden emissionsarmen stofflichen und energetischen Verwertung aller Berliner Bioabfälle als klare Vorgabe enthalten. Um eine minderwertige weniger klima- und umweltschonende Verwertung und/oder weitere Umwelt- und Kostenbelastungen durch längere Transportwege zu vermeiden, muss die BSR sofort mit dem Bau der nötigen Anlagen zur klimaschonenden emissionsarmen stofflichen und energetischen Verwertung aller Berliner Bioabfälle beginnen bzw. deren Planung intensiv und schnellstmöglich vorantreiben.“

3) Umsetzung der Zero Waste-Strategie

Um dem Zero Waste-Anspruch der Stadt und den Zielen des AWK 2020-2030 zu einem stärkeren „Ausbau der Abfallvermeidung und Wiederverwendung sowie des Recyclings“⁹ gerecht zu werden, ist es geboten, dass auch der AWP die konsequente und zeitgerechte Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der Zero Waste-Ziele stützt und einfordert. Die Darstellung der „getroffenen Maßnahmen zur Abfallvermeidung“ im AWP ist auch laut Kreislaufwirtschaftsgesetz¹⁰ rechtlich bindend. Die Stellung nehmenden Organisationen regen daher an, besonders wichtige Aktivitäten zur Müllreduzierung und zur Steigerung der stofflichen Verwertung auch im AWP explizit zu erwähnen, um deren Vollzug zu stärken. Dafür werden nachfolgend eine Reihe von Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen unterbreitet.

Zero Waste-Abfallberatungskonzept

Laut AWK strebt das Land Berlin – insbesondere mit Blick auf die Entwicklung der Bioabfallmengen - „die Werte des Öko-Szenarios als prioritäres Ziel an“¹¹. Die getrennt gesammelten Mengen sollen vor allem durch eine Verlagerung bisher über den Restmüll entsorgter organischer Abfälle von den grauen in die Biotonnen gesteigert werden, die Restmüllmengen also entsprechend schrumpfen. Zudem wird konkret eine Senkung der Haus- und Geschäftsmüllmenge auf unter 150 kg/EW/a avisiert.¹² Es wird davon ausgegangen, dass sich im Öko-Szenario die Hälfte bis etwa zwei Drittel der Bevölkerung an der Umsetzung der Maßnahmen beteiligen.¹³

Um die im AWK definierten Müllmengen und die Bevölkerung zu erreichen, sind eine deutliche Intensivierung von Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Aufbau dauerhafter Strukturen zur kontinuierlichen Fortführung der Aktivitäten auf hohem Niveau die entscheidenden Schlüssel. Dafür gilt es die Kräfte aller relevanten Akteure in der Stadt zu bündeln. Essentielle Grundlagen dafür sind das im AWK angekündigte „Zero Waste-Abfallberatungskonzept“ und eine stetige Fortentwicklung der Maßnahmen. Den Stellung nehmenden Organisationen ist jedoch nicht bekannt, dass das geplante Konzept bereits begonnen wurde oder gar fertig ist. Sie plädieren daher für eine explizite Erwähnung des Abfallberatungskonzepts auch im AWP, um seine zeitnahe und sachgemäße Erstellung einzufordern. Auf S. 24 des AWP sind daher nach

⁹ Ebda. S. 1.

¹⁰ Kreislaufwirtschaftsgesetz §30, Absatz (1), Satz 2. (https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/_30.html)

¹¹ AWK 2020-30/Zero Waste-Strategie: S. 127

(https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/kreislaufwirtschaft/strategien/abfallwirtschaftskonzepte/awkberlin2020-2030.pdf?ts=1699574415)

¹² Ebda., S. 63.

¹³ Ebda., S. 29.

„(...) bei 55 Maßnahmen wurde diese begonnen und bei vier sind die Maßnahmen in Planung.“

diese Passagen aus dem AWK erneut festzuhalten:

„Die Senatsumweltverwaltung und die BSR initiieren zeitnah die Erstellung eines umfassenden Zero-Waste-Abfallberatungskonzeptes unter Einbeziehung der Stadtgesellschaft. Dabei werden frühzeitig interessierte Verbände und Organisationen intensiv in den Erstellungsprozess miteinbezogen und deren bereits vorhandene Konzepte¹⁴ und umfangreiche Erfahrungen als wertvolle Grundlage für die gemeinsame weitere Erarbeitung des Konzepts genutzt. Im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses müssen bereits ab 2023 im Rahmen einer Optimierungsphase bei Nicht-Erreichen der Zielwerte des Öko-Szenarios die Maßnahmen der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit zur Mülltrennung und Abfallvermeidung weiter ausgebaut und verstärkt werden.¹⁵

Altglassammlung

Das Recycling von Altglas bietet besonders hohe Klimaschutzpotenziale: Bei hoher Temperatur kann durch den Einsatz alter Glasscherben bis zu 20 Prozent der Energie im Vergleich zur Neuherstellung eingespart werden. Umso wichtiger erscheint eine hohe Erfassungsquote. In Berlin ist die gesammelte Menge laut AWP S. 19, Tab. 3 insbesondere zwischen den Jahren 2013 und 2014 sprunghaft von 19,5 auf 18,3 kg/Einw./a zurückgegangen. Von diesem Rückgang hat sich das System seither nicht erholt und verharrt auf demselben niedrigen Niveau von 2014. Grund für die dauerhafte Absenkung der Sammelmenge ist eine (Teil-)Umstellung der Glassammlung von Hol- auf Bringsysteme. Studien bestätigen, dass in den betroffenen Bezirken die Sammelmenge deutlich um fast 20% zurückgegangen ist.¹⁶ Der Erhalt einer verbraucher*innenfreundlichen Sammelstruktur ist daher von entscheidender Bedeutung für das Erschließen der Klima- und Umweltschutzpotenziale des Altglasrecyclings. Daher werden im AWP folgende Änderungen angeregt: Auf S. 19 nach

„Die gesammelten Mengen Behälterglas blieben im letzten Jahrzehnt auf etwa gleichem Niveau um den Mittelwert von 67.000 Mg pro Jahr sowie einer mittleren einwohnerspezifischen Sammelmenge von 18,8 kg pro Jahr.“

ergänzen:

„Insbesondere zwischen den Jahren 2013 und 2014 ist die Sammelmenge sprunghaft von 19,5 auf 18,3 kg/Einw./a zurückgegangen. Von diesem Rückgang hat sich das System seither nicht erholt und verharrt auf demselben niedrigen Niveau von 2014. Grund für die dauerhafte Absenkung ist eine (Teil-)Umstellung der Glassammlung von Hol- auf Bringsysteme. Zur Sicherstellung und Steigerung der Sammelmengen setzt sich das Land Berlin weiterhin zum Ziel, umwelt- und verbraucher*innenfreundliche Entsorgungsmöglichkeiten mit kurzen Wegen zu stärken. Bei zukünftigen Verträgen bzw. Verhandlungen von Abstimmungsvereinbarungen mit den zuständigen dualen Systemen wird sich das Land Berlin weiterhin für den Erhalt bzw. die Ausweitung von Holsystemen einsetzen. Ohne eine gleichzeitige weitere

¹⁴ Der BUND Berlin hat bereits mehrere Konzepte zum Thema Abfallberatung erarbeitet, zu finden hier:

<https://www.bund-berlin.de/fileadmin/berlin/publikationen/Abfall/BUND-Abfallberatungskonzept.pdf>

https://www.bund-berlin.de/fileadmin/berlin/publikationen/Abfall/BUND_Empfehlung_Bioabfallberatung.pdf

¹⁵ Ebd., S. 65, 75, 79.

¹⁶ Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (2015): Glascontainer müssen bleiben (alt), Bewährte Berliner Altglassammlung sichern: Hoftonnen stadtwert erhalten, Sammelqualität verbessern, Öffentlichkeitsarbeit verstärken (neu) - Schlussbericht, Drucksache 17/2359, S. 14-16. (<https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/17/DruckSachen/d17-2359.pdf>) Das Gutachten stellt in den drei Bezirken, in denen Hoftonnen abgezogen wurden, einen Rückgang von 19% der Altglassammelmenge fest. Es handelte sich jedoch nur um eine Teilumstellung der Sammlung, die nicht in allen Teilen der Bezirke erfolgte. Dort wo konkret Hoftonnen verschwanden, ist daher von einem noch wesentlich höheren Rückgang der Sammelmengen auszugehen.

Einschränkung des Holsystems ist darüber hinaus die Aufstellung von deutlich mehr Depotcontainern im öffentlichen Raum anzustreben.“

Auch auf S. 33 ist nach

„Die Entsorgung von Altglas ist für die Berliner Bürgerinnen und Bürger kostenfrei.“ einzufügen:

„Ziel ist es, umwelt- und verbraucher*innenfreundliche Entsorgungsmöglichkeiten mit kurzen Wegen zu stärken. Bei zukünftigen Verträgen bzw. Verhandlungen von Abstimmungsvereinbarungen mit den zuständigen dualen Systemen wird sich das Land Berlin weiterhin für den Erhalt bzw. die Ausweitung von Holsystemen einsetzen. Ohne eine gleichzeitige weitere Einschränkung des Holsystems ist darüber hinaus die Aufstellung von deutlich mehr Depotcontainern im öffentlichen Raum anzustreben.“

Wiederverwendung von Gebrauchtwaren

Auch die bestmögliche Steigerung der Wiederverwendung von Gebrauchtwaren muss ein klares Ziel der Berliner Zero Waste-Strategie sein. Im AWP wird auf S. 25 Tab. 4 als Zielwert sowohl im Basis- als auch im Öko-Szenario lediglich eine Menge von 2,6 kg/Einw./a angenommen. Das Umweltbundesamt schätzt diese Potenziale als wesentlich höher ein. Die Stellung nehmenden Organisationen regen daher an, die Zahlen durch einen Abschnitt unter der Tabelle bzw. zumindest durch eine Fußnote zu ergänzen, in der es heißt:

„Laut Umweltbundesamt liegen die Potenziale zur Wiederverwendung von Gebrauchtwaren deutlich höher als 2,6 kg/Einw./a: Für Elektroaltgeräte wird eine Menge von 4,3-4,6 kg/Einw./a in Deutschland für technisch möglich und am Markt umsetzbar gehalten.¹⁷ Für Sperrmüll wird eine Wiederverwendungsquote von 9 % angenommen.¹⁸ Auf die Berliner Sperrmüllmenge von 16,6 kg/Einw./a in 2022 bezogen, bedeutet dies eine Menge von 1,5 kg/Einw./a. Es kann also insgesamt von einem Wiederverwendungspotenzial von etwa 6 kg/Einw./a ausgegangen werden. Das Land Berlin strebt im Sinne seines Zero Waste-Anspruchs daher an, durch die Eröffnung weiterer Gebrauchtwarenhäuser in allen Bezirken¹⁹ und die Schaffung von Möglichkeiten zur schonenden Rückgabe wiederverwendbarer Güter²⁰ die Potenziale zur Wiederverwendung schnellst- und weitestmöglich auszuschöpfen. Neben der Annahme von Gebrauchtwaren auf allen Recyclinghöfen können wiederverwendbare Geräte und Gegenstände auf allen BSR-Kieztagen²¹ und im Zuge einer schonenden entgeltfreien Direktabholung aus den Haushalten abgegeben werden.“

Speiseabfallvergärung

Störstoffe im Biomüll oder letztlich den Gärresten und dem Kompost sind ein großes Problem mit Blick auf eine nachhaltige umweltgerechte Verwertung von Lebensmittelabfällen. Insbesondere die Behandlung

¹⁷ Umweltbundesamt (April 2018): Gesamtkonzept zum Umgang mit Elektro(alt)geräten - Vorbereitung zur Wiederverwendung; S. 330 (https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Forschungsdatenbank/fkz_3716_34_327_umgang-elektrogeraete_wiederverwendung.pdf)

¹⁸ Umweltbundesamt (Juni 2020): Vergleichende Analyse von Siedlungsrestabfällen aus repräsentativen Regionen in Deutschland zur Bestimmung des Anteils an Problemstoffen und verwertbaren Materialien; S. 142 (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_113-2020_analyse_von_siedlungsrestabfaellen_abschlussbericht.pdf)

¹⁹ Abfallpolitisches Ziel des Landes Berlin laut Zero Waste-Strategie/AWK 2020-30, S. 56 (https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/kreislaufwirtschaft/strategien/abfallwirtschaftskonzepte/awkberlin2020-2030.pdf?ts=1699574415)

²⁰ Ebda., S. 73.

²¹ <https://www.bsr.de/mein-sperrmuell-kiezttag-30414.php>

verpackter Speisereste und deren saubere Aufbereitung und Trennung stellen hohe technische Anforderungen. Dies haben in den letzten Jahren insbesondere missbräuchliche Verfahrensweisen in der Verwertung entsprechender Abfallgemische in Schleswig-Holstein gezeigt, die das aus Natur- und Artenschutzsicht äußerst wertvolle Gebiet der Schlei auf lange Zeit durch Verunreinigungen durch Kunststoffe stark beeinträchtigt haben.²² (). Umso mehr erscheint die sach- und umweltgerechte Aufbereitung auch in der geplanten Anlage vonnöten. Der AWP ist demnach auf S. 31 unten wie folgt zu ergänzen:

„Im Rahmen der Aufbereitung in der Anlage ist sicherzustellen, dass eine vollständige Trennung von Verpackungen und Bioabfällen erfolgt und keinerlei Verpackungsteile in den weiteren Prozess zur Behandlung der Speisereste gelangen. Beim Einsatz von flüssigen wie festen Gärresten aus der Anlage als Düngemittel und Kompost müssen die Vorgaben der Düngemittelverordnung²³ vollumfänglich eingehalten werden: Zu beachten sind dabei nicht nur die Grenzwerte für Fremdstoffe nach §3 Satz (1) Punkt 4, sondern auch die Vorgaben nach Anlage Tabelle 8 Punkt 8.3.9 zur vollständigen Trennung von Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen von den Bioabfällen noch vor dem ersten biologischen Behandlungsprozess.“

Ausbau von Mehrweg

Auf S. 34 erfolgt eine negativ-skeptische Auswertung des Pilotprojekts mit der Firma ReCup entlang der U2 und der Berliner Stadtbahn zwischen West- und Ostkreuz zum Aufbau eines Mehrwegbecherpfandsystems inklusive externem Spülservice. Die Stellung nehmenden Organisationen möchten darauf hinweisen, dass zum einen die Umsetzung des Ende 2019 gestarteten Projekts stark von den Einschränkungen der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Belastungen der Gastronomie beeinträchtigt wurde und zum anderen weitere Pilotprojekte andernorts zu weitaus positiveren Schlüssen kommen: So konnten in Tübingen mit der Umsetzung einer Einweg-Verpackungssteuer inklusive Förderung von Mehrweg und Spülmaschinen²⁴ sowie in München-Haar sehr gute und wertvolle Erfahrungen aus einem anbieterübergreifenden Mehrweg-Pilotprojekt mit Spülangebot²⁵ gewonnen werden.

Der Abschnitt

„Für das erarbeitete Modell des Spülservices ist insgesamt festzustellen, dass das Modell als zusätzliche Leistung zum bestehenden Angebot des Mehrwegpfandsystems, in der zum heutigen Zeitpunkt erarbeiteten Kostenstruktur, im Vergleich zu den bei der Einwegbechernutzung anfallenden Kosten für Gastronominnen und Gastronomen, nicht abbildbar ist.“

sollte daher in folgender Art und Weise ersetzt werden:

„Für den Modellversuch und die Auswertung seiner Ergebnisse ist festzustellen, dass das Projekt stark von den Einschränkungen der Corona-Pandemie und den damit verbundenen auch finanziellen Belastungen der Gastronomie beeinträchtigt war. Die besonderen erschwerten Umstände lassen aus Problemen in der Umsetzung deshalb kaum belastbare Schlüsse für die zukünftige Gestaltung von Mehrwegsystemen im To Go-Bereich und darüber hinaus zu. Initiativen andernorts wie die Einführung einer Einweg-Verpackungssteuer inklusive Förderung von Mehrweg und Spülmaschinen oder das anbieterübergreifende

²² www.bund-sh.de/presse/pressemitteilungen/detail/news/bund-schleswig-holstein-kritisiert-umweltskandal-an-der-schlei-bleibt-im-wesentlichen-ungesuehnt/

²³ https://www.gesetze-im-internet.de/d_mv_2012/BJNR248200012.html

²⁴ <https://www.tuebingen.de/verpackungssteuer>

²⁵ <https://www.presseportal.de/pm/170972/5671499>

Mehrwegpilotprojekt mit Spülangebot in München-Haar (nach der Pandemie) erzielten klar positive Ergebnisse²⁶

Über den Hinweis auf das ReCup-Modellprojekt hinaus muss im Kapitel 6.2 „Vermeidung von Verpackungsabfällen und weiteren Kunststoffprodukten“ auf S. 33 des AWP anschließend auf weitere essentielle, durch das AWK festgesetzte bzw. von der EU vorgegebene Maßnahmen und Ziele zur Stärkung des Mehrwegprinzips hingewiesen werden. Daher muss dort folgender Passus ergänzt werden:

„In seiner Zero Waste-Strategie hat sich Berlin den „schnellstmöglichen flächendeckenden Ausbau von Mehrwegsystemen“ sowie die „weitgehende Beendigung der Nutzung von Einwegverpackungen für Getränke und Speisen (ToGo) durch Unterstützung von Mehrwegsystemen“²⁷ zum Ziel gesetzt. Mit der seit 1.1.2023 geltenden Mehrwegangebotspflicht ist seitens der EU ein weiterer wichtiger und hilfreicher Impuls zur Ausweitung des Wiederverwendungsprinzips im Verpackungsbereich gesetzt worden.

Für Speisen und Getränke zum Mitnehmen müssen die meisten Gastronomiebetriebe seit dem 1. Januar 2023 wiederverwendbare Behälter anbieten. Dabei können sie entweder individuelle Pfandbehälter bereitstellen oder mit anderen Betrieben sogenannte Pool-Systeme verwenden. Die Mehrweglösungen müssen präsent beworben werden und dürfen nicht teurer als Einwegverpackungen sein. Kleine Betriebe, wie Imbisse oder Kioske mit weniger als fünf Beschäftigten und maximal 80 Quadratmetern Verkaufsfläche inklusive frei zugänglicher Sitz- und Außenfläche, sind zunächst ausgenommen. Diese sind lediglich verpflichtet, kundeneigene Mehrweggefäße zu akzeptieren.“

Im bisherigen Vollzug dieser Regelung zeigten sich in Berlin Probleme: Bezirksämter kamen ihrer Verantwortung zur Kontrolle zunächst gar nicht bis unzureichend nach.²⁸ Viele betroffene Unternehmen kennen die Regelungen nicht oder setzen sie bewusst nicht um. Das Land Berlin ist in der Pflicht, hier wirksam Abhilfe zu schaffen. Durch bessere Information und eine Mehrwegförderung können Gastronom*innen dabei unterstützt werden, die Vorgaben korrekt umzusetzen. Die Finanzierung kann über eine Steuer auf Einwegverpackungen im To Go-Bereich erfolgen. So werden die wahren Kosten für die Gesellschaft, wie für die Reinigung öffentlicher Flächen, von denen mitfinanziert, die sie verursachen. Auch ist es dann für Kund*innen ein finanzieller Vorteil, Mehrwegverpackungen zu wählen. Die Stellung nehmenden Organisationen fordern daher die Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer inklusive Mehrwegförderung nach Tübinger Vorbild.²⁹ Auch das Berliner AWK sieht die Option einer „Ausschöpfung regulativer Möglichkeiten der Landesebene“ und die Möglichkeit von „Verbot oder Besteuerung unnötiger Einwegverpackungen“ vor.³⁰ Auch in den AWP sollte daher ergänzend auf S. 34 aufgenommen werden:

„Mehrwegsysteme tragen entscheidend zur Reduzierung von To Go-Einwegmüll bei und können so überfüllte Abfalleimer, umherfliegenden Müll und hohe Straßenreinigungskosten vermeiden. Außerdem werden Ressourcen und Energie für die Herstellung der Wegwerfverpackungen eingespart. In Berlin muss

²⁶ Ebda.

²⁷ AWK 2020-30/Zero Waste-Strategie: S.53, 81

(https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/kreislaufwirtschaft/strategien/abfallwirtschaftskonzepte/awkberlin2020-2030.pdf?ts=1699574415)

²⁸ Drucksache 19/14761: Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Felix Reifschneider (FDP) vom 26. Januar 2023 zum Thema: Wie funktioniert die Umsetzung der Mehrwegangebotspflicht für Speisen und Getränke (in den Berliner Bezirken)? (<https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-14761.pdf>)

²⁹ Auf alle Einwegverpackungen und -geschirr fürs Essen unterwegs muss dort eine Abgabe von 50 Cent pro Stück bezahlt werden. Für Einwegbesteck fallen 20 Cent an. Zusätzlich werden Gastronom*innen beim Einstieg in Mehrwegsysteme und bei der Anschaffung von Geschirrspülern unterstützt. Die maximal mögliche Fördersumme liegt bei 500 €, bei Spülmaschinen bei bis zu 1.000 €. Das Mehrwegangebot in der Stadt hat sich seither mehr als verzehnfacht. Zahlreiche Kommunen wollen dem Tübinger Beispiel folgen.

(<https://www.tuebingen.de/verpackungssteuer>,

https://www.tuebingen.de/Dateien/broschuere_mehrweggeschirr_gastronomie.pdf, S. 16)

³⁰ AWK 2020-30/Zero Waste-Strategie: S.53, 127

(https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/kreislaufwirtschaft/strategien/abfallwirtschaftskonzepte/awkberlin2020-2030.pdf?ts=1699574415)

deshalb die Mehrwegangebotspflicht konsequent umgesetzt werden. Ebenso gilt es, die in der Zero Waste-Strategie festgehaltenen Ziele eines „schnellstmöglichen flächendeckenden Ausbaus von Mehrwegsystemen“ sowie einer „weitgehenden Beendigung der Nutzung von Einwegverpackungen für Getränke und Speisen (ToGo) durch Unterstützung von Mehrwegsystemen“³¹ zu erreichen. Die Einführung einer Verpackungssteuer auf Einweg To Go-Produkte inklusive einer Mehrwegförderung für Gastronom*innen ist dafür ein besonders wirksames Instrument: Unternehmen wie Verbraucher*innen erhalten einen zusätzlichen Anreiz, auf mehrfach nutzbare Verpackungen zu setzen.“

Die wichtige Rolle von Mehrwegsystemen und die Möglichkeit von deren Stärkung durch eine Verpackungssteuer und eine Förderung sollten unbedingt auch zusätzlich in Kapitel 7 des AWP, „Maßnahmen gegen Littering“ einen besonders hervorgehobenen Platz bekommen. Auf S. 36 des AWP sollte daher vor dem Punkt „Reinigung von Parkanlagen“ eingefügt werden:

„Schnellstmöglicher flächendeckender Ausbau von Mehrwegsystemen

Mehrweglösungen sind das wichtigste Instrument, um Verpackungsberge und die Vermüllung in Berlin zu reduzieren. Einweg-To-Go-Verpackungen sind eine der Hauptursachen für die Vermüllung und mangelnde Sauberkeit in der Stadt. Vielfach konsumiert und achtlos weggeworfen, sorgen sie nicht für hohe Reinigungskosten, sondern belasten zugleich die natürlichen Ökosysteme durch den Eintrag umweltschädlicher, schadstoffbelasteter Materialien. Mehrwegsysteme tragen entscheidend zur Reduzierung von To Go-Einwegmüll bei und können so überfüllte Abfalleimer, umherfliegenden Müll und hohe Straßenreinigungskosten vermeiden. Eine Verpackungssteuer auf Einweg-To Go-Produkte und die Förderung von Mehrweg sind besonders wirksame Instrumente, um Verpackungsberge und die Vermüllung in Berlin zu reduzieren.“

Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU)

Aufgrund der beschränkten Wirksamkeit der VwVBU in Folge der Wertegrenzen im Berliner Vergabegesetz³² ist im AWP auf S. 34 nach

„Dies gilt ebenso bei der Aufstellung und Nutzung von Getränkeautomaten.“

zusätzlich auf die Vorgaben des Berliner Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes für die öffentliche Beschaffung zu verweisen:

„Insbesondere ist die Umsetzung und der Vollzug der Pflichten der öffentlichen Hand des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin § 23 Abs. 2 zu realisieren. Dies ist von besonderer Bedeutung, weil das Abfallgesetz keine Wertgrenze für die Beschaffung enthält.“

Recyclinghöfe

Auf S. 36 sollten unter „Öffnungszeiten der BSR-Recyclinghöfe“ ergänzt werden:

„Im Sinne der Vorgaben des AWK wird das Recyclinghofsyste^m der BSR verbraucherfreundlich umgestaltet und um weitere Angebote ergänzt. Alle Vorgaben im AWK sind bis spätestens ab 2022 zur Umsetzung zu kommen³³: Zur Verkürzung der Fahrwege der Berliner*innen zum nächsten Recyclinghof bleibt eine deutliche Erhöhung der Standortanzahl (ein Hof pro 100.000 Einwohner) klares abfallpolitisches Ziel des Landes Berlin. Insbesondere bei Planung und Bau neuer Stadtquartiere müssen Flächen für Recyclinghöfe bzw. zur Realisierung anderer nachhaltiger Erfassungssysteme zur Getrenntsammlung, Wiederverwendung und hochwertigen Verwertung (Re-Use-/ Recycling-Inseln etc.) eingeplant werden. Auf

³¹ Ebda., S.53, 81.

³² https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/rundschreiben/assets/berlavg_2020.pdf

³³ AWK 2020-30/Zero Waste-Strategie: S. 72/73, 82, 83, 87

(<https://www.berlin.de/sen/uvk/assets/umwelt/kreislaufwirtschaft/strategien/abfallwirtschaftskonzepte/awkberlin2020-2030.pdf?ts=1699574415>),

allen BSR-Recyclinghöfen müssen Möglichkeiten zur Ab- und Weitergabe noch gebrauchsfähiger Güter, Materialien und Geräte sämtlicher Warengruppen geschaffen werden. Ebenso müssen an allen Standorten haushaltsübliche Schadstoffe entsorgt werden können. Für ein verbraucherfreundliches Gesamtkonzept mit kurzen Wegen und aufwandsarmen Entsorgungsmöglichkeiten sind die schonende entgeltfreie Sperrmüllabfuhr mindestens zwei Mal pro Jahr sowie die Fortführung und Weiterentwicklung der erfolgreichen „BSR-Kieztage“ von essentieller Bedeutung. In beiden Fällen müssen Möglichkeiten der Abgabe zur Wiederverwendung immer klaren Vorrang vor der Entsorgung im bzw. für den Container genießen.“

Reparatur

Auf S. 39 des AWP ist im Kapitel „Vorkehrungen für kritische Rohstoffe“ außerdem Folgendes zu ergänzen:

„Um kritische Rohstoffe einzusparen, ist ein bewusster und effizienter Umgang mit unseren begrenzten Ressourcen erforderlich. Die Reparatur von aufwändig hergestellten Produkten kann deren Lebensdauer erhöhen und somit Ressourcen einsparen, die für die Herstellung eines neu gekauften Ersatzgerätes erforderlich wären. Das Land Berlin will daher die Anzahl der Reparaturen erhöhen. Sowohl Handwerk als auch das Bewusstsein in der Bevölkerung müssen gestärkt werden. Wirksame Mittel dafür sind die Einführung eines Reparatur-Bonus und die Vernetzung und Unterstützung von Reparatur-Initiativen nach dem Beispiel Österreichs oder Thüringens.“³⁴

4) Klärschlamm

Laut AWP wird bis 2030 ein deutlicher Anstieg des Klärschlammaufkommens erwartet, der mit dem prognostizierten Bevölkerungswachstum und der Einführung der vierten Reinigungsstufe in den Klärwerken begründet wird. Da oberste Priorität die Abfallvermeidung hat, muss demnach für eine Reduzierung des stofflich belasteten Klärschlammaufkommens vorrangig eine Strategie zur Reduzierung des Abwasseraufkommens und der Reduzierung der Stofffrachten - insbesondere der wassergefährdenden Stoffe und Nährstoffe - entwickelt werden. Hierfür ist eine transparente Darstellung der Entwicklung der Abwasserfrachten und der Reduktionspotenziale an den Verunreinigungsquellen nach bester verfügbarer Technik (BVT) notwendig.

Die Konzentration auf die energetische und stoffliche Verwertung von belastetem Klärschlamm in zentralen Anlagen stellt eine End-of-Pipe-Lösung dar, die der Vermeidung von Verunreinigungen an der Quelle in ihrer Bedeutung nachgeordnet werden muss.

Wenn der Anfall von Verunreinigungen sich nach aktueller BVT noch nicht vollständig verhindern lässt, sollten dezentrale Lösungen der Behandlung und Verwertung des Abwassers beschrieben werden und Vorrang erhalten.

Die Stellung nehmenden Organisationen weisen darauf hin, dass laut Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) die Wasserverschmutzung durch Einleitungen von prioritären gefährlichen Stoffen, zu denen auch Quecksilber zählt, schrittweise beendet bzw. eingestellt werden muss. In diesem Zusammenhang muss die Belastung des Klärschlammes bzw. der Klärschlammfalle mit prioritär gefährlichen Stoffen ausführlich dargestellt werden. Der generelle Verweis darauf, dass die Berliner Wasserbetriebe auch zukünftig ermitteln werden, ob und wie eine weitere Minderung der Quecksilberemissionen umgesetzt werden kann, lässt vermuten, dass das Ziel der Wasserrahmenrichtlinie nicht mit gebotem Nachdruck verfolgt wird.

Weil die WRRL alle Einträge berücksichtigt, ist auch der Luftpfad zu bedenken (= Einträge durch Verbrennung) und hierzu Phasing-out-Strategien vorzulegen.

³⁴ <https://www.repanet.at/>, <https://www.reparaturbonus-thueringen.de/>

Darüber hinaus gelten für alle Stoffeinträge Minimierungsanforderungen gemäß WRRL, die schrittweise umzusetzen sind, um den Umweltzielen fristgerecht zu entsprechen. Diese Maßnahmen hätten grundsätzlich bis 2012 ausgeführt werden müssen. Nur in begründeten Ausnahmefällen, können diese bis spätestens 2024 realisiert werden.

Im AWP wird zudem ausgeführt, dass die bei der Klärschlammverbrennung entstehenden Aschen in gefährliche und nicht gefährliche Klärschlammaschen unterteilt werden können. Hier muss ebenfalls ausführlich beschrieben werden, welche Mengen an gefährlicher Klärschlammasche nach Umstellung auf die hundertprozentige Monoverbrennung anfallen und mit welchen Stoffen sie in welchen Konzentrationen belastet sind.

Zitat auf Seite 5: *„Klärschlamm fällt durch die Reinigung des häuslichen, gewerblichen bzw. industriellen Abwassers des Landes Berlin sowie eines Teiles des Niederschlagswassers an. Er wird in mechanischen, biologischen oder chemischen Reinigungsstufen vom Abwasser getrennt.“*

Es sollte quantifiziert werden, welcher Anteil aus Niederschlagswasser und hier insbesondere aus Straßenabwasser anfällt. Aus Sicht der Stellungnehmenden sind betreffende Abwasserströme im Bereich des Mischwassersystems nicht unerheblich. Es sollte entsprechend erläutert werden, wie dieser Anfall reduziert wird.

Bzgl. S. 45 (Airprex Verfahren): Dieses Verfahren wird im Kontext des nachsorgenden (Wiederverwertungs-) Verfahrens von Phopshor aus Klärschlamm eingesetzt. Allerdings ist nicht sichergestellt, dass damit die für die BWB-Klärwerke spätestens ab 2029 einzuhaltenden Quoten erreicht werden: *„[...]Am Standort KA Waßmannsdorf der Berliner Wasserbetriebe (BWB) wurde das Verfahren eingesetzt und das erzeugte Produkt als "Berliner Pflanze" vermarktet. Allerdings konnten hiermit die zukünftig erforderlichen Quoten der AbklärV nicht erreicht werden.[...]“* (vgl. DWA Bayern: <https://www.dwa-bayern.de/de/themenschwerpunkt-phosphorrueckgewinnung.html>)

Aus diesem Grund sollte dargestellt werden, welche Alternativen hierzu vor der Klärschlammverwertung im Abwasserstrom bestehen, um dessen P-Gehalt zu nutzen bzw. zu reduzieren.

Ansprechpersonen für Rückfragen:

- für Fragen des Natur-/Gewässerschutzes:

Julia Hoffmann (BLN) – Tel. 030 26550864, bln@bln-berlin.de

- für Fragen der Kreislaufwirtschaft und des Ressourcenschutzes:

Tobias Quast-Malur (BUND Berlin) – Tel. 030 78 79 00 55, quast-malur@bund-berlin.de

Gudrun Pinn (bfub e.V.) – Tel. 0163 357 16 68, pinn@umweltberatung-info.de

Julius Neu (INKOTA-netzwerk e.V.) – 030 420 82 02 59, neu@inkota.de

Doris Knickmeyer (Zero Waste e.V.) – doris.knickmeyer@zerowasteverein.de

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert
Geschäftsführer

für unsere nach § 63 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:

gez. R. Altenkamp	(Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)
gez. L. Miller	(GRÜNE LIGA, Berlin)
gez. J. Epp	(Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)
gez. A. Zehe	(Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)
gez. A. Solmsdorf	(Baumschutzgemeinschaft Berlin)
gez. G. Strüven	(NaturFreunde, LV Berlin)
gez. C. Bayer	(Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)